

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Hauptsatzung der Gemeinde Garzau-Garzin vom 05.01.2009
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber- Erpe“ vom 05.01.2009
- Friedhofssatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 17.12.2008
- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 17.12.2008
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber- Erpe“ vom 12.01.2009
- Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Oberbarnim
- Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Waldsiedersdorf
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Bollersdorf, Flur 1 und 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Rehfelde, Flur 1 bis 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Werder, Flur 1 bis 8
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Ernhof, Flur 1 bis 8
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Klosterdorf, Flur 1 bis 10
- Bekanntmachung Wasserrahmenrichtlinie der EU - Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne - Strategische Umweltprüfung zu den Maßnahmenprogrammen - Öffentlichkeitsbeteiligung
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzungen und der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz)
- Öffentliche Zustellung des Vermessungsbüros Sydow & Scheu

II. Nichtamtlicher Teil

- Informationen der Amtsverwaltung und Termine
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden
- Allgemeine Informationen
- Werbung

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Garzau-Garzin

Hauptsatzung der Gemeinde Garzau-Garzin vom 05.01.2009

Aufgrund des § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin in ihrer Sitzung am 05.01.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

Die Gemeinde führt den Namen Garzau-Garzin.
Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Garzau und Garzin, so wie aus den bewohnten Gemeindeteilen Liebenhof und Bergschäferei.
- (2) In den Ortsteilen Garzau und Garzin ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.
- (3) Die Ortsvorsteher sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 3. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,

4. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 5. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 6. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 7. Erstellung des Haushaltsplans.
 8. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (4) Die Gemeindevertretung stellt den Ortsvorstehern nach Maßgabe des Haushaltes jährlich finanzielle Mittel zur Förderung von Vereinen, der touristischen Entwicklung, von Veranstaltungen der Ortsteile und zur Durchführung von Dorffesten zur Verfügung.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes für die Gemeinde veröffentlicht.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung nach § 7 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 5 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer ortsrechtlichen Vorschrift, oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Garzau, Alte Heerstraße 34

Ortsteil Garzin, Rondell Dorfstraße/Straße am Haussee

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.01.2002 der Gemeinde Garzau-Garzin, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.10.2003 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 06.01.2009

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 05.01.2009

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I 2008 S. 62), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin in ihrer Sitzung am 05.01.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 14.07.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz vom 31.07.2008 (Ausgabe 08/2008), wird wie folgt ergänzt:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe d) wird der Buchstabe e) neu mit folgendem Wortlaut angefügt:
„für das Kalenderjahr 2008 0,00088 €.“

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 06.01.2009

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 17.12.2008 (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. Teil I S. 202, 207) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. Teil I S. 226), geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I S. 298, 310) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung vom 17.12.2008 die nachstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz).

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhof.
- 2) Der Friedhof befindet sich in der Trägerschaft der Stadt. Er umfasst in der Gemarkung Buckow (Märkische Schweiz) Flur 5 die Flurstücke 81 und 87.

§ 2 Friedhofsverwaltung

Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) überträgt die Verwaltungsarbeit auf das Amt Märkische Schweiz.

§ 3 Zweck

- 1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf eine bestimmte Grabstätte besaßen.
Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.
- 2) Die Bestattung bedarf der vorherigen Zustimmung des SG Friedhofsverwaltung.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstelle zur Verfügung gestellt.
- 3) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- 4) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält zudem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- 5) Sich aus dem Umstand erforderlich machende Umbettungstermine, werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Der Besuch des Friedhofes ist nur bei Tageslicht gestattet. Bei Eintritt der Dunkelheit ist der Friedhof zu verlassen.
- 2) Das SG Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- 2) Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- 3) Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten.
- 4) Hunde sind nur angeleint auf dem Friedhof zu führen, Hundekot ist zu entfernen.
- 5) Das Abstellen von Stühlen und Bänken auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
- 6) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des SG Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
 - c) das unbefugte Abpflücken oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen oder anderen Gegenständen aus den Anlagen oder von Grabstellen
 - d) das Benutzen von Konservendbüchsen oder ähnlichen Gefäßen zum Aufstellen von Blumen
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen
 - g) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
 - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
 - i) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des SG Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
- 7) Die Stadt oder das SG Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
Totenfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des SG Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbetreibende

- 1) Steinmetze, Bildhauer und Bestattungsunternehmer bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch das SG Friedhofsverwaltung. Auf ihren Antrag hin werden solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- 2) Sonstigen Gewerbetreibenden wird durch das SG Friedhofsverwaltung die Ausübung anderer als der genannten Tätigkeiten gestattet, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- 3) Begründete Ausnahmen der Auftragsvergabe an Gewerbebetriebe sind nach Antrag möglich.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- 1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim SG Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Nutzungsrechtes nachzuweisen.
Bei einer Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- 2) Das SG Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort der Bestattung fest.
An Sonn- und Feiertagen finden generell keine Bestattungen auf dem Friedhof statt.
- 3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.

- 4) Leichen und Aschen, die nicht binnen der gegebenen Zeit beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. in einer anonymen Grabstätte beigesetzt.

§ 9

Aushebung der Gräber

- 1) Der Aushub und die Verfüllung der Gräber erfolgt nach Zuweisung der Grabstelle durch das von den Angehörigen bzw. Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsinstitut.
- 2) Grabaufbauten und Aufwuchs, die der Grabbereitung im Wege stehen, sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch ihn oder dessen Beauftragten zu entfernen.
- 3) Die Grabsohle der Gräber ist festgelegt auf 1,80 m von der Oberfläche (ohne Hügel), bei Kindergräbern auf 1,40 m. Die Überdeckung von Urnen bis zur Geländeoberkante beträgt mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein.

Die Abmaße der Särge ist wie folgt festgelegt: Länge 2,05 m; Breite: 0,65 m; Höhe 0,65 m.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung des SG Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 11

Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre
- 2) Die nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Überreste und Aschereste verbleiben auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstelle.

§ 12

Ausgrabungen und Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde und des zuständigen Gesundheitsamtes. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern der Verfügungsberechtigte des Verstorbenen; aus Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 3) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit kann nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erfolgen.
- 4) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb der Stadt sind nicht zulässig.
- 5) In Fällen der Vernachlässigung einer Grabstätte und bei Einziehung von Nutzungsrechten aufgrund dessen, können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- 6) Alle Umbettungen werden auf Anordnung des SG Friedhofsverwaltung zeitlich festgesetzt und durchgeführt.
- 7) Die Kosten für die Umbettung sowie die Beseitigung der durch die Umbettung entstandenen Schäden auf den Nachbargräbern fallen dem Nutzungsberechtigten zur Last.
- 8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen.

- 9) Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung können nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.
- 10) Bei Umsetzungen von Urnen ist sinngemäß zu verfahren.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- 1) Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden nach:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Ehrengabstätten
 - e) Anonyme Grabstätten
 - f) Friedhain
- 3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Erwerb der Grabstätte für einen Zeitraum von 25 Jahren. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 14 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten werden für die sofortige Belegung abgegeben. Es wird der Reihe nach beigelegt.
- 2) Die Grabgrößen haben folgende Abmaße:

für Kinder unter 5 Jahren	1,55 m x 0,75 m
für alle anderen Verstorbenen	2,10 m x 0,90 m
- 3) Ausnahmen sind mit Genehmigung des SG Friedhofsverwaltung zulässig.
- 4) Die Nutzungszeit für Reihengräber kann nicht verlängert werden.
- 5) Die beabsichtigte Wiederbelegung des Grabfeldes wird 6 Monate vor der Abräumung durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang) bekannt gemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstellen, die auf Wunsch als Einzel, Doppel- oder Familiengrabstelle abgegeben werden.
- 2) Die Abmaße der Grabstätten betragen grundsätzlich:

- Einzelgrabstätte:	2,50 m x 1,00 m
- Doppelgrabstätte:	2,50 m x 2,00 m

 Für Familiengrabstätten gelten gesondert zu vereinbarende Gestaltungsmerkmale, nach denen sich die Größe der Fläche entsprechend richtet.
- 3) Wahlgrabstätten dürfen weder ausgemauert noch zur Gruft oder zum Gewölbe ausgebaut werden.
- 4) Das Nutzungsrecht kann in der Regel auf Antrag vor Ablauf der Nutzungszeit gegen erneute Zahlung entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatz wieder erworben werden oder zum Zwecke der Pflege jeweils, mindestens für 5 Jahre nachgekauft werden.
- 5) Über den Erwerb bzw. Nachkauf (Wiedererwerb) wird eine Urkunde auf den Namen des Nutzungsberechtigten ausgestellt. Ist dieser verstorben oder nicht zu ermitteln, so gilt der derzeitige Besitzer der Erwerbsurkunde als Nutzungsberechtigter. Anschriftenänderungen sind dem SG Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des SG Friedhofsverwaltung auf Dritte übertragen werden.
- 6) Als Angehörige im Sinne der Satzung gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie
 - c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.
- 7) In einem Wahlgrab darf ein Verstorbener, dessen Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet nur beigelegt werden, wenn das Nutzungsrecht vor der Beisetzung entsprechend verlängert worden ist.
- 8) Endet oder erlischt das Nutzungsrecht, so werden die Grabstätten durch das SG Friedhofsverwaltung abgeräumt und können anderweitig genutzt werden.

- 9) An allen Grabaufbauten (Denkmale, Grabsteine, Bepflanzungen u. ä.) hat der Friedhofsträger ein Jahr nach Ablauf des Nutzungsrechtes das Aneignungsrecht, wenn vorher keine Rechtsansprüche geltend gemacht wurden.

§ 16 Urnengrabstätten

- 1) Urnengrabstellen werden als Wahlgrabstellen zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Abmaße dieser Grabstellen betragen in Länge und Breite je 1,00 m. Es gelten die Vorschriften des § 15 gleichlautend.
- 3) In einer Urnengrabstätte können soweit es die Größe der Aschebehälter zulässt, bis zu vier Urnen beigelegt werden. Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet.
- 4) Eine Beisetzung von Urnen ist auch zulässig in einer bereits durch Erdbeisetzung belegten Wahlgrabstätte. In einem solchen Falle dürfen zwei Urnen je Grabstätte und nicht tiefer als 0,70 m beigelegt werden.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (Einzelstellen oder in geschlossenen Feldern für verdienstvolle Bürger der Stadt oder Kriegsgräber usw.) obliegen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz).

§ 18 Anonyme Grabstätten

- 1) Beisetzungen ohne individuelle sichtbare Kennzeichnung des Liegeplatzes (anonym) erfolgen auf dem durch die Friedhofsverwaltung gesondert ausgewiesenen Feld.
- 2) Die Grabgrößen haben folgende Abmaße:

- Sargbeisetzung	2,10 m x 0,90 m
- Urnenbeisetzung	0,50 m x 0,50 m
- Aschenbeisetzung	0,40 m x 0,40 m

§ 19 Friedhain

- 1) Beisetzungen erfolgen im Wurzelbereich gekennzeichnete Bäume im ausgewiesenen Friedhain ausschließlich als Urne.
- 2) Die Grabgröße hat folgende Abmaße:

- Urnenbeisetzung	0,50 m x 0,50 m
-------------------	-----------------

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 21 Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des SG Friedhofsverwaltung.
- 2) Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger

als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

- 3) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmale.
- 4) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- 5) Die zur Aufstellung kommenden Grabmale müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen (Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet, handwerksgerecht schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales ist grundsätzlich erwünscht.
Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmale aus Betonwerkstoffen, soweit sie keine Natursteinimitate sind,
 - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan, bzw. Kunststoff,
 - c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Kork- oder Grotsteinen,
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - e) freistehende Lichtbilder.
 Stehende Grabmale dürfen für Erwachsene nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zur Höhe 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.
- 6) Liegende Grabmale (Grabplatten, Kissensteine) sind erwünscht.
- 7) Feste Grabeinfassungen sind zulässig.
- 8) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
- 9) Bei der Antragstellung für Grabmale ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Mit dem Antrag sind zweifach einzureichen:
 - der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 - die Angabe des Materials sowie seiner Bearbeitung;
 - die Beschreibung der Anordnung von Schrift, Ornamenten und Symbolen,
 - Angaben zur Fundamentierung.
 Aus der Beschreibung und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- 10) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 22 Standssicherheit

- 1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet oder nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks befestigt sein.
- 2) Die Standssicherheit der Grabmale wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

§ 23 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Nutzungsberechtigten bzw. die zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten.
- 2) Sie sind für entstehende Schäden, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen oder Abstürzen von Teilen der Grabmale verursacht werden, haftbar.
- 3) Bei Gefahr im Verzug kann das SG Friedhofsverwaltung auf Kosten der jeweiligen Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- 4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des SG Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten, angemessenen Frist beseitigt, ist das SG Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.
- 5) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand

nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird.

- 6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) sind Grabmale von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht dies nach Aufforderung nicht, werden Grabmale auf Kosten der Berechtigten durch das SG Friedhofsverwaltung abgeräumt.
- 7) Besonders künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten und dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger.
- 8) Solche Grabmale werden in einem gesonderten Verhältnis geführt und dürfen nicht ohne Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Sie sollen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- 2) Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die sich dem landschaftsgebundenen Charakter des Friedhofes, seinen besonderen Bedingungen und den übrigen Bepflanzungen anpassen.
- 3) Eine außergewöhnliche Bepflanzung ist vorher mit dem SG Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- 4) Das SG Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass störende, insbesondere wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher beschnitten oder beseitigt werden.
- 5) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Abräumplätzen abzulegen.
- 6) Kunststoffe und sonstige, nichtverrottbare Werkstoffe müssen gesondert an hierfür vorgesehenen Stellen entsorgt werden.
- 6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

VIII. Friedhofshalle (Kapelle) und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Friedhofshalle

- 1) Die Friedhofshalle steht für die Aufbahrung von Leichen und Trauerfeiern zur Verfügung.
- 2) Wertgegenstände sollen den Leichen vor der Überführung von den Berechtigten abgenommen werden. Für Verluste haftet die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) nicht.
- 3) Das Öffnen und Schließen der Friedhofshalle erfolgt durch einen Beauftragten des SG Friedhofsverwaltung.
- 4) Das Öffnen von Särgen erfolgt auf Wunsch der Angehörigen durch den Beauftragten des jeweiligen Bestattungsunternehmens, sofern aus gesundheitlicher Sicht oder sonstigen Gründen hiergegen keine Bedenken bestehen.
- 5) An einer meldepflichtigen Krankheit Verstorbene müssen in fest verschlossenen Särgen in die Friedhofshalle gebracht werden. Die Särge dürfen zur Besichtigung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Amtsarztes noch einmal geöffnet werden.
- 6) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- 7) Auf Wunsch des Benutzers wird die Friedhofshalle beheizt.

IX. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- 1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit nach § 12 dieser Satzung seit dem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- 2) Die übrigen, noch in der bis zum 10.04.1996 bestandenen kirchlichen Trägerschaft verliehenen Nutzungsrechte behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der nach damaligem Recht normierten Ruhezeit. Ausgenommen sind hiervon die Fälle der Verlängerung des Nutzungsrechtes und der Wiederbelegung.
- 3) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

§ 27 Haftung

Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen durch Dritte oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 28 Dokumentation

Beim SG Friedhofsverwaltung werden folgende Unterlagen geführt:

- Planungsunterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) des Friedhofs,
- Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der verliehenen Reihen-, Wahl- u. a. Gräber,
- Namenkartei der Nutzungsberechtigten.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des vom Amt Märkische Schweiz für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Gebühren für die Verwaltungsakte werden gemäß der gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Märkische Schweiz erhoben.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich auf dem Friedhof entgegen den Festlegungen aus § 6 verhält
 - b) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1)
 - c) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§20)
 - d) wer als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20)
 - e) Grabmale und Grabsausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält (§ 20 Abs. 1)
 - f) Grabstätten entgegen § 23 bepflanzt oder vernachlässigt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. Teil I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. Teil I S. 1786) mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des OWiG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 31 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 28.04.2004 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 18.12.2008

Dammann
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 17.12.2008 (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. Teil I S. 202, 207) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. Teil I S. 226) zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I S. 298, 310) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. Teil I S.174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. Teil I S. 218) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung vom 17.12.2008 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz).

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und seiner Bestattungseinrichtungen, die sonstige Inanspruchnahme sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden nach Maßgabe der Friedhofsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) Gebühren nach § 4 Gebührentarife dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen nutzt oder eine Leistung des Sachgebiets (SG) Friedhofsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz im Auftrag der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) nutzt oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.
- 2) Gebührenpflichtiger im Sinne dieser Satzung ist:
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erstmals erwirbt,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängern lässt,
 - c) wer sonst rechtlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - d) wer den kommunalen Friedhof, die Bestattungseinrichtungen oder Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen oder der Leistungen.
- 2) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- 3) Die Gebühr wird zwei Wochen nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- 4) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, niedergeschlagen oder gestundet werden.

§ 4 Gebührentarife

1. Erwerb Nutzungsrecht für 25 Jahre

1.1. Reihengrabstätte	
a) für Kinder unter 5 Jahren	375,00 €
b) für alle anderen Verstorbenen	425,00 €
1.2. Wahlgrabstätte	
a) Einzelgrabstätte	500,00 €
b) Doppelgrabstätte	1.000,00 €
c) Familiengrabstätte	1.500,00 €
1.3. Urnengrabstätte	375,00 €
1.4. Anonyme Grabstätte	
- Säрге	425,00 €
- Urnen	95,00 €
- Aschen	60,00 €
1.5. Friedhain	
- Urnen	95,00 €

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes beginnt die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht muss bei späterer Belegung für die gesamte Grabstätte um die verstrichene Zeit, zur Erhaltung der Ruhezeit des Verstorbenen, verlängert werden. Reihengrabstätten und anonyme Grabstätten werden nicht verlängert.

2. Verlängerung Nutzungsrecht pro Jahr

2.1. Wahlgrabstätte	
a) Einzelgrabstätte	20,00 €
b) Doppelgrabstätte	40,00 €
c) Familiengrabstätte	60,00 €
2.2. Urnengrabstätte	15,00 €

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Friedhofshalle (Kapelle)	55,00 €
3.2 Beheizung der Friedhofshalle	25,00 €

4. Rückgabe des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei Rückgabe und Abgabe der Nutzungsurkunde wird je Verkürzungsjahr 1/50 des gezahlten Erwerbspreises zurückerstattet.

5. Ausgrabungen und Umbettungen

Die tatsächlich entstehenden Kosten einer Umbettung oder Ausgrabung (Beauftragung eines Bestattungsunternehmens) werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

6. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Amtes Märkische Schweiz erhoben.

7. Betreuungsgebühren (Pflegevertrag) je Jahr

- 7.1 Pflegeverträge sind grundsätzlich mit dem SG Friedhofsverwaltung abzuschließen.
- 7.2 Der Anhang mit den Preisen für Pflegeverträge ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 In Kraft treten

- Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 08.10.2003 sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.04.2004 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 18.12.2008

Dammann
Amtdirektor

Anlage über die Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen (§ 4)

Leistungsbestandteile der Grabbenutzung – Gebühren unter Ziff. 1 -

- Bereitstellung der Grabstätten zum Zeitpunkt der Bestattung/ Beisetzung
- Nutzung der Grabstätten für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Gießwasserverbrauch (Friedhofspflege)
- Abfallentsorgung
- Beratung, Antragsannahme und Ausfertigung des Nutzungsvertrages

Leistungsbestandteile der Friedhofsunterhaltung – Gebühren unter Ziff. 10

- Pflege der Wege, Zäune, Tore und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wasserleitungssystems
- Pflege der Grabfeld- und Freiflächenbepflanzung außerhalb der Grabstätten
- Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Toiletten usw.)
- Abfallentsorgung

PFLEGEVERTRAG

zwischen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
vertreten durch das Amt Märkische Schweiz
als Auftragnehmer

und

als Auftraggeber

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Grabpflege der Grabstätte:

Friedhof: Abteilung: Reihe: Grab. - Nr. Grabart:

Die mit X gekennzeichneten Arbeiten sollen durchgeführt werden:

☐ Sauberhaltung	50,00EURO / Jahr
☐ Gießen	50,00 EURO / Jahr
☐ Eindecken	25,00 EURO / Jahr
☐ Abräumen	2,25 EURO / Jahr
☐ Hecke schneiden	5,60 EURO / Jahr
☐ Bepflanzung	nach Preisliste des Gärtners

Diese Beträge beziehen sich auf eine Einzelgrabstelle.

Einzelgrab- stelle	Doppelgrabstelle (doppelte Gebühr)	Familiengrabstelle (3-fach Grabstelle) (2,5 fache Gebühr)
-----------------------	---------------------------------------	---

Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch, sondern muss jährlich neu geschlossen werden.

Buckow (Märkische Schweiz),

Auftragnehmer

Auftraggeber

Gemeinde Oberbarnim

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 12.01.2009

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I 2008 S. 62), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer Sitzung am 12.01.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 04.08.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz vom 29.08.2008 (Ausgabe 09/2008), wird wie folgt ergänzt:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- c) In Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
d) Nach Buchstabe d) wird der Buchstabe e) neu mit folgendem Wortlaut angefügt:
„für das Kalenderjahr 2008 0,00088 €.“

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 13.01.2009

R.-D. Dammann
Amtdirektor

H a u s h a l t s s a t z u n g

Gemeinde Oberbarnim für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329)

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim am 08.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.598.600 €
in der Ausgabe auf	1.598.600 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	201.700 €
in der Ausgabe auf	201.700 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 25.000,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350,00 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320,00 v.H. |

§ 4

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO), Kommunalverfassung werden bestimmt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Verwaltungshaushalt | |
| für Personalkosten bis höchstens | 1.000,00 € |
| für Ausgabegruppierungen 5 bis 8 höchstens | 4.000,00 € |
| 2. Vermögenshaushalt | |
| für die Ausgabegruppierungen 9 bis höchstens | 3.000,00 € |

Mehrere Bewilligungen bei einer Haushaltsstelle werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Regelungen zu § 79 GO Bbg:

- Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2, Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Geringfügig i. S. v. § 79 Abs. 3 i. V. mit § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen.

Weitere Regelungen zur Haushaltsdurchführung sind auf Seite 5-6 dargelegt.

Buckow (Märkische Schweiz) 09.12.2008

Dammann
Amtdirektor

Arndt
ehrenamtlicher Bürgermeister
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Waldsiedersdorf**H a u s h a l t s s a t z u n g****Gemeinde Waldsiedersdorf
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl.I.S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I.S 286, 329) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf am 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	849.600 €
in der Ausgabe auf	849.600 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	242.300 €
in der Ausgabe auf	242.300 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	50.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200,00 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400,00 v.H.
2. Gewerbesteuer	400,00 v.H.

§ 4

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO), Kommunalverfassung werden bestimmt:

1. Verwaltungshaushalt	
für Personalkosten bis höchstens	1.000,00 €
für Ausgabegruppierungen 5 bis 8 höchstens	3.000,00 €
2. Vermögenshaushalt	
für die Ausgabegruppierungen 9 bis höchstens	3.000,00 €

Mehrere Bewilligungen bei einer Haushaltsstelle werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Regelungen zu § 79 GO Bbg:

1. Als erheblich i.S. d. § 79 Abs.2, Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsummens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. des § 79 Abs. 2 Nr. 2GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1. v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Geringfügig i. S. v. § 79 Abs. 3 i. V. mit § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen.

Weitere Regelungen zur Haushaltsdurchführung sind auf Seite 5-6 dargelegt.

Buckow (Märkische Schweiz) 17.12.2008

Dammann
Amtdirektor

Landsmann
ehrenamtlicher Bürgermeister
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat**

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den 29.01.2009

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegen- schaftskatasters in der Gemarkung Bollersdorf, Flur 1 und 2

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 29. Januar 2009 bis 01. März 2009** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 29.01.2009, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14, 15344 Strausberg



Strausberg, den 29.01.2009

**Öffentliche Bekanntmachung
der Veränderung/Ergänzung
des Liegenschaftskatasters
in der Gemarkung Rehfelde , Flur 1 bis 5**

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

In der Flur 2 wurde die Flächengröße des Flurstücks 885 (+440 qm) um den Klammerwert verbessert.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom **29. Januar 2009 bis 01. März 2009**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 29.01.2009, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14, 15344 Strausberg



Strausberg, den 29.01.2009

**Öffentliche Bekanntmachung
der Veränderung/Ergänzung
des Liegenschaftskatasters
in der Gemarkung Werder, Flur 1 bis 8**

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom **29. Januar 2009 bis 01. März 2009**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 29.01.2009, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14, 15344 Strausberg



Strausberg, den 29.01.2009

**Öffentliche Bekanntmachung
der Veränderung/Ergänzung
des Liegenschaftskatasters
in der Gemarkung Ernsthof, Flur 1 bis 8**

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom **29. Januar 2009 bis 01. März 2009**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 29.01.2009, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14, 15344 Strausberg



Strausberg, den 29.01.2009

**Öffentliche Bekanntmachung
der Veränderung/Ergänzung des Liegen-
schaftskatasters
in der Gemarkung Klosterdorf, Flur 1 bis 10**

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

In der Flur 2 wurde die Flächengröße des Flurstücks 25 (+5 qm) um den Klammerwert verbessert.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 29. Januar 2009 bis 01. März 2009**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 29.01.2009, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Bekanntmachung
**Wasserrahmenrichtlinie der EU
Anhörung zu den Entwürfen
der Bewirtschaftungspläne
Strategische Umweltprüfung
zu den Maßnahmeprogrammen –
Öffentlichkeitsbeteiligung**

Verbunden mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union findet derzeit die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Maßnahmeprogrammen für die deutschen Teile der Einzugsgebiete Elbe und Oder statt.

Die Auslegung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne erfolgt bis zum 22.06.2009 und die Umweltberichte und die Entwürfe der Maßnahmeprogramme bis zum 22.04.2009.

Bei folgenden Stellen sind Sie die entsprechenden Auslegungen einzusehen:

– Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>

– beim Landkreis Märkisch-Oderland
Untere Wasserbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Raum B 10
Tel. 03346 / 850-471

während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Absprache.

**Beschlüsse der Gemeindevertreter-
sitzungen und der Stadtverordnetenver-
sammlung Buckow (Märkische Schweiz)**
**Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin
am 01.12.2008**

nichtöffentliche Sitzung

Beschluss 3-1-2008 Grundstücksangelegenheit

**Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim
am 08.12.2008**

öffentliche Sitzung

Beschluss 03-01-2008 Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 Nr. 1 BbgKwahlG: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl des Bürgermeisters vom 28.09.2008 ist gültig.

Beschluss 03-02-2008 Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1 und § 80 Abs. 1, Nr. 1 BbgKwahlG: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl der Gemeindevertretung vom 28.09.2008 ist gültig.

Beschluss 03-03-2008 Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 Nr. 1 BbgKwahlG: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl der Ortsvorsteher:
- Bollendorf - Herr Herbert Malzahn
- Grunow/Ernstthof - Herr Manfred Ahrens

- Klosterdorf - Herr Lothar Arndt
vom 28.09.2008 ist gültig.
Die Wahl des Ortsbeirates Ihlow
- Herr Uwe Steinkamp
- Frau Dr. Frauke Hildebrandt
- Frau Christel Puhlmann
vom 28.09.2008 ist gültig.

Beschluss 03-04-2008 Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltssatzung für das Jahr 2009 mit einem Gesamtplan von 1.800.300,00 €.

Beschluss 03-05-2008 Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm 2008 bis 2012.

Beschluss 03-06-2008 Die Gemeinde beschließt die Neufassung der Hauptsatzung.

Beschluss 03-07-2008 Die Gemeindevertretung beschließt die Bildung eines Kultur- und Bildungsausschusses.

Beschluss 03-08-2008 Die Gemeinde beschließt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung.

Beschluss 03-09-2008 Die Gemeindevertretung beschließt, die Trägerschaft für die kommunalen Kindertagesstätten „Die kleinen Teichfrösche“ im Ortsteil Klosterdorf und „Die Bollersdorfer Spatzen“ im Ortsteil Bollersdorf an den DRK-Kreisverband e. V., Prötzeler Chaussee 4a, 15344 Strausberg zu übertragen. Die Gemeindevertretung beschließt, einen Ausschuss, bestehend aus Vertretern der Gemeinde, des Amtes und der Kindertagesstätten, zu bilden. Der Ausschuss wird beauftragt, die Übergabemodalitäten mit dem neuen Träger zu verhandeln.

nichtöffentliche Sitzung

Beschluss 03-10-2008 Grundstücksangelegenheit

Beschluss 03-11-2008 Grundstücksangelegenheit

Beschluss 03-12-2008 Personalangelegenheit

Beschluss 03-13-2008 Personalangelegenheit

Beschluss 03-14-2008 Personalangelegenheit

Beschluss 03-15-2008 Personalangelegenheit

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde am 09.12.2008

öffentliche Sitzung

Beschluss 02-01-2008 Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 Nr. 1 BbgKwahlG: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Stichwahl des Bürgermeisters vom 12.10.2008 ist gültig.

Beschluss 02-02-2008 Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1 und § 80 Abs. 1, Nr. 1 BbgKwahlG: Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und wurden zurückgewiesen. Die Wahl der Gemeindevertretung vom 28.09.2008 ist gültig.

Beschluss 02-03-2008 Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1 und § 80 Abs. 1, Nr. 1 BbgKwahlG: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl des Ortsbeirates Zinndorf
- Hoffmann, Hans-Viktor
- Krüger, Detlef
- Elsholz, Claudia
vom 28.09.2008 ist gültig.
Die Wahl des Ortsbeirates Werder
- Ritzow, Hartmut
- Küchler, Frank
- Hoffmann, Monika
vom 28.09.2008 ist gültig.

Beschluss 02-04-2008 Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltssatzung für das Jahr 2009 mit einem Gesamtplan von 6.344.400,00 €.

Beschluss 02-05-2008 Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm 2008 bis 2012.

Beschluss 02-06-2008 Die Gemeindevertretung beschließt, die Mehrausgaben der Haushaltsstelle 6300.51040 in Höhe von 6.294,04 € aus Mehreinnahmen Gewerbesteuer zu decken.

nichtöffentliche Sitzung

Beschluss 02-07-2008 Grundstücksangelegenheit

Beschluss 02-08-2008 Grundstücksangelegenheit

Beschluss 02-09-2008 Grundstücksangelegenheit

Beschluss 02-10-2008 Grundstücksangelegenheit

Beschluss 02-11-2008 Grundstücksangelegenheit

Beschluss 02-12-2008 Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch Eintrag in das Ehrenbuch der Gemeinde

Beschluss 02-13-2008 Rechtsangelegenheit

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Waldsiefersdorf am 16.12.2008

öffentliche Sitzung

Beschluss 03-01-2008 Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2009 mit einem Gesamtplan von 1.091.900,00 €.

Beschluss 03-02-2008 Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm 2008 bis 2012.

nichtöffentliche Sitzung

Beschluss 03-03-2008 Grundstücksangelegenheit

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) am 17.12.2008

öffentliche Sitzung

Beschluss 03-01-2008 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Friedhofssatzung.

Beschluss 03-02-2008 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Friedhofsgebührensatzung.

Beschluss 03-03-2008 Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Schließung der Kindertagesstätte „Helene Weigel“ an folgenden Tagen zu:

Veranstaltungstag: 17.04.2009
Tag nach Himmelfahrt: 22.05.2009
Fortbildungstag: 23.10.2009
Weihnachten: 21.12.2009 – 31.12.2009

Beschluss der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin am 05.01.2009

öffentliche Sitzung

Beschluss 4-1-2009 Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung.

Beschluss 4-2-2009 Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung.

Beschluss 4-3-2009 Die Gemeindevertretung beschließt den Amtsdirektor zu beauftragen, das Auslaufen der mit der EWE NETZ GmbH bestehenden Wegenutzungsverträge im Bundesanzeiger bekanntzumachen und eingehende Bewerbungen um den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages zu prüfen.

Beschluss 4-4-2009 Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim am 12.01.2009

öffentliche Sitzung

Beschluss 04-01-2009 Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.

nichtöffentliche Sitzung

Beschluss 04-02-2009 Grundstücksangelegenheit

Betrifft: Öffentliche Zustellung

Sehr geehrter Herr Alfred Unger,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 7], S. 74, 86) wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung an Sie angeordnet.

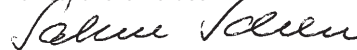
Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung bei

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Sabine Scheu
Ernst-Thälmann-Straße 53
15517 Fürstenwalde

einsehen.

Mit freundlichen Grüßen



[ÖbVI Dipl.-Ing. Sabine Scheu]

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Sitzungstermine im Februar

Sozialausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	03.02.2009	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	04.02.2009	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Oberbarnim	09.02.2009	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin	09.02.2009	19:00 Uhr
Hurortausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	10.02.2009	19:00 Uhr
Hauptausschuss Waldsieversdorf	10.02.2009	19:00 Uhr
Amtsausschusssitzung	16.02.2009	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Rehfelde	17.02.2009	19:00 Uhr
Bauausschuss Waldsieversdorf	17.02.2009	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz)	18.02.2009	19:00 Uhr
Finanzausschuss Rehfelde	18.02.2009	19:00 Uhr
Sozialausschuss Waldsieversdorf	18.02.2009	19:00 Uhr
Umweltausschuss Waldsieversdorf	19.02.2009	18:30 Uhr
Bauausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	24.02.2009	19:00 Uhr
Bildungsausschuss Rehfelde	24.02.2009	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Waldsieversdorf	24.02.2009	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	25.02.2009	19:00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes

Im Jahr 2009 finden folgende Wahlen statt:

07. Juni 2009	Wahlen zum Europäischen Parlament
27. September 2009	Wahlen zum Deutschen Bundestag
27. September 2009	Wahlen zum Landtag Brandenburg

In Vorbereitung dieser Wahlen können politische Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber frühestens 6 Monate vor dem Wahltag Auskünfte zu Personen beim Einwohnermeldeamt beantragen.

Diese Auskünfte dürfen nur zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden und müssen nach dem Wahltag vernichtet werden.

Inhalt dieser Personenauskunft sind: Familienname, Vorname, akademischer Grad und Wohnanschrift.

Gemäß § 33 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) haben die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger jedoch die Möglichkeit, dieser Auskunftserteilung zu **widersprechen**.

Ein entsprechender Widerspruch ist dem Einwohnermeldeamt Rehfelde formlos in schriftlicher Form mitzuteilen.

Wer bereits eine Auskunftssperre für Wahlzwecke im Melderegister gespeichert hat, braucht keinen erneuten Antrag stellen.

Einwohnermeldeamt Rehfelde

Das Amt Märkische Schweiz

stellt zum **01.09.2009** eine/n Auszubildende/n für den Beruf

Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter - Fachrichtung Kommunalverwaltung -

ein. Die praktische Ausbildung wird im Amt Märkische Schweiz, Amtsverwaltung Buckow und Außenstelle Rehfelde durchgeführt. Die theoretische Ausbildung für den Ausbildungsberuf erfolgt am Oberstufenzentrum I Barnim mit Sitz in Bernau, der dienstbegleitende Unterricht wird an der Brandenburgischen Kommunalakademie Potsdam durchgeführt.

Zum Berufsbild gehört vor allem die Ausbildung in den Bereichen:

- Verwaltungsverfahren
- Kommunalrecht
- Personalwesen
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Einstellungsvoraussetzung ist die Fachoberschulreife. Sichere Kenntnisse der deutschen Sprache und im Fach Mathematik werden vorausgesetzt.

Die Ausbildungsvergütung wird nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) gezahlt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Passbild, Kopie der beiden letzten Schulzeugnisse sowie eine ärztliche Bescheinigung) sind bis zum **20.02.2009** zu richten an:

Amt Märkische Schweiz
Personalamt
Hauptstraße 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

gez. Der Amtsdirektor

Hinweis: Zur Rücksendung der Unterlagen, legen Sie bitte der Bewerbung einen frankierten Umschlag bei, ansonsten werden die Unterlagen 3 Monate nach der Entscheidung vernichtet.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausschreibung bzw. einem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht erstattet.

Abrechnung der Sammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge im Land Brandenburg vom 01.11. bis zum 30.11.2008

Auch im Jahr 2008 wurde wieder ein gutes Ergebnis bei der jährlichen Haus- und Straßensammlung im Amt Märkische Schweiz erzielt.

Ein besonderes Dankeschön geht wieder an Herrn Kowalke. Er erzielte mit der Listen- und Büchsensammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) einen Betrag von 618,80 €. Allen Spendern ein besonderes Dankeschön.

In den anderen Gemeinden wurden keine Sammlungen durchgeführt.

Frau Schütz
Standesamt Märkische Schweiz in Rehfelde

Fundanzeige

Fundsache	Fundort	Fundzeit
26ziger Herren-mountainbike „x-force“	Rehfelde, Poststraße (Wald)	08.01.2009

Dem Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz wurde folgende Fundsache angezeigt:

Der Eigentümer der Fundsache wird gebeten sich im Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz in 15345 Rehfelde, Elsholzstr. 4, Zimmer 7, Telefon: 033433-659-34 zu melden.

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am 26.02.2009. Beiträge können bis zum 13.02.2009 im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste bei Frau Baumann abgegeben werden.

Informationen aus den Gemeinden**Oberbarnim, OT Grunow****Hinweis zur Jahresablesung unserer Wasserzähler**

Am 26.02.2009 findet in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr die Ablesung der Wasserzähler statt.

Freundliche Grüße

Ihre Wasserver- und Abwasser-
entsorgungsgesellschaft
Märkische Schweiz mbH

Jahresausklang bei den Senioren in Grunow – Ernsthof

Unter Leitung von Ursula Gladrow und Inge Kolb, sowie mit der Unterstützung des Siedlervereins Ernsthof-Grunow e.V. und der Freiwilligen Feuerwehr Grunow-Ernsthof wurde die Seniorenweihnachtsfeier am 10.12.2008 vorbereitet und durchgeführt.



Zum Gelingen der Veranstaltung trug auch ein kleines Programm der Kindergarteneinrichtung

„Teichfrösche“ aus dem Ortsteil Klosterdorf bei.

Besonderen Beifall erntete an diesem Abend das Quartett Lorenz/Heuer mit dem musikalischen Programm.

Ursula Gladrow und Inge Kolb beendeten mit dieser Veranstaltung, nach fast 20-jähriger Tätigkeit ihre Mitarbeit im Seniorenbeirat. Für die geleistete Arbeit bedankte sich Ortsvorsteher Ahrens recht herzlich.

Siegfried Lorenz aus Ernsthof erklärte seine Bereitschaft im Seniorenbeirat mitzuarbeiten.

Besonderer Dank gilt auch den Organisatoren der Seniorenweihnachtsfeier.

Ahrens
Ortsvorsteher
Grunow-Ernsthof

Oberbarnim, OT Ihlow**Hinweis zur Ablesung unserer Wasserzähler**

In der Zeit vom 11.02. bis 13.02.2009 findet in der Regel in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr die Ablesung der Wasserzähler statt.

Freundliche Grüße

Ihre Wasserver- und Abwasser-
entsorgungsgesellschaft
Märkische Schweiz mbH

Rehfelde**Das Bürgermeisterwort****Liebe Bürgerinnen und Bürger!**

Zum Neujahrsempfang der Gemeinde Rehfelde habe ich allen Bürgern Dank und Anerkennung für die großen, wichtigen Ergebnisse und die kleinen, noch wichtigeren Alltagsleistungen für sich selbst und die Gemeinschaft ausgesprochen.

Diesen Dank habe ich mit der Bitte verbunden, dass alle Bürger mit mir, Ihrem Bürgermeister, Bewährtes fortsetzen sollten und neue Wege der Zusammenarbeit gehen möchten. Es geht um den Erhalt und die weitere Ausprägung der ländlichen Lebensqualität und somit weiter für ein schönes und lebenswertes Rehfelde. Das verlangt die Entwicklung der Gesamtgemeinde mit erweitertem Ortszentrum von der Bahnhof- bis zur Bebelstraße sowie rechtskonforme und gleichberechtigte Siedlungsentwicklung unserer Dörfer und aller Wohngebiete.

Ich spreche nochmals den Wunsch aus, dass sich unsere Einwohner in die Diskussion zu vielen kommunalen Fragen einbringen, vor den Entscheidungen der Gemeinde einbezogen werden und dann bei der Realisierung der Aufgaben kräftig mitzupacken. Es geht um unser Allgemeinwohl. Jeder sollte dafür jeden Tag Dinge tun, die Freude in sein Leben bringen, denn der höchste Genuss besteht in der Zufriedenheit mit sich selbst. Mit Johann Wilhelm Ludwig Gleim gesprochen „Wer glücklich ist, kann glücklich machen. Wer's tut, vermehrt sein eigenes Glück.“

In diesem Sinne Ihnen allen - alles Glück dieser Erde.
Packen wir es gemeinsam an.
Alles wird gut.

Ihr Reiner Donath

Rehfelder Fotowettbewerb 2008

Zum Thema: „Unsere Heimat, das sind nicht nur die Städte und Dörfer ...“ wurden im Rahmen unseres Fotowettbewerbes 2008 zahlreiche Bilder zur Schönheit unserer Gemeinde Rehfelde eingesendet.

Eine Auswahl von Bildern war am 29.11.2008 in der Schule zu betrachten. Durch eine Jury des Bildungsausschusses wurden folgende Platzierungen eingestuft und die ersten drei Plätze zu einer Veranstaltung anlässlich 100 Jahre Bahnhof Rehfelde am 12.12.2008 ausgezeichnet.

1. Platz „Die Alte Eiche - Werder“ – Frau Barbara Westphal Rehfelde (75,00 €) Dieses Preisgeld wird für Kinder- und Jugendarbeit gespendet.
2. Platz „Wald am Herrensee„ - Herr Alessandro Lojek Rehfelde (50,00 €)
3. Platz „Feld mit Wiese„ - Herr Enrico Mevius Strausberg (25,00 €)

Weitere Beteiligte waren unter anderem Stefan Schneider – Rennefeld (Berlin), Karin Lauben (Buckow), Franziska Gielow (Rehfelde), Sybille Schneider (Berlin), Mandy Niemann (Rehfelde).

Viel Spaß und Freude am 6. Namenstag des Kinderhortes „Raxli- Faxli“

Eingeleitet wurde unsere Feier mit einer Fotodokumentation vom vergangenen Jahr.

Dadurch konnte man noch einmal den letzten Geburtstag, Fasching, Tag der offenen Tür und das von allen geliebte Schuljahresabschluss-Ferienauftakt-Camping sowie Aktivitäten in den Ferien, Revue passieren lassen.

Weiter ging es mit einer nachträglichen Halloween-Party mit der „Musikboutique Berlin“. Einfach Klasse !! Laute Musik, funkelnde Lichter, die es im Dunkeln richtig cool machten, Tanz und Wettspiele. Die Kinder waren begeistert. In unserer Kaffeestube konnten die Eltern plaudern und den von den Kindern selbst gebackenen Kuchen genießen. Ungeduldig erwarteten um 18.00 Uhr die Kinder das Feuerwehr- und Polizeiauto zur Begleitung unseres Laternenumzuges zum Sportplatz. Dort erwarteten uns leckere Grillwürstchen, Glühwein und ein wärmendes Lagerfeuer. Wir sorgten dieses Jahr wieder mit unserer Soljanka für eine heißbegehrte Speise. So klang unser Geburtstag, zufrieden über das Geschaffte, gegen 21.00 Uhr aus.

Ein riesiges Dankeschön für unsere Feuerwehr Rehfelde und den Förderverein der Feuerwehr, die uns immer hilfsbereit zur Seite stehen.

Und natürlich auch nicht zu vergessen, die vielen anderen Helfern wie: die SG „Grün-Weiß“ –Rehfelde, für die Nutzung des Sportplatzes, dem Sportlerheim, für die Nutzung der Toiletten und Norbert Krüger für die Beschaffung des Feuerholzes, das uns die AfG zur Verfügung stellte.

Bis zum nächsten Mal!
Euer Raxli-Faxli-Team

Allgemeine Informationen

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das Jahr 2009 einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden wieder einen Zuschuss für Familienferien zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie Brandenburg bereitgestellt. Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €, 6,70 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge und Informationen können beim DFV-Landesverband telefonisch, schriftlich oder auch im Internet unter www.dfv-brandenburg.de abgefordert werden.

Deutscher Familienverband,
Landesverband Brandenburg e. V.



An der B1 Nr. 9
14550 Groß Kreutz (Havel)
Tel: 033207 / 70891
Fax: 033207 / 70893
Email: dfv-brb@t-online.de

Veranstaltungen im Kreiskulturhaus im Monat Februar 2009



Die Zeit

„Kinder, wo ist die Zeit geblieben, Ich habe keine Zeit“, diese Worte hören wir täglich und wir sagen sie auch. Der Druck in unserer Gesellschaft wird immer größer. Alles muss schneller, höher, weiter gehen. Die Freizeit der Menschen nimmt eigentlich zu, aber auch hier entsteht ein Termindruck der Freizeitdruck. Arbeits- und Freizeittermine haben uns fest im Griff.

Deshalb will das Kreiskulturhaus „Erich Weinert“ in der Saison 2008/2009 sich dem Thema „Zeit“ widmen.

Folgen Sie uns auf unseren „ZeitReisen“! Wir möchten, dass sie den Alltagsstress vergessen. Informieren sie sich über die Zeit! Das alles wollen wir mit unseren Veranstaltungsangeboten erreichen.

Wir freuen uns, wenn Sie sich Zeit für uns nehmen.

Dienstag, 03. Februar 2009

Mittwoch, 04. Februar 2009

Donnerstag, 05. Februar 2009

9.30 Uhr

MärchenZeit

Die Märchenjurte unterwegs

In der Jurte können sich die Kinder von abenteuerliche Geschichten und Märchen aller Welt verzaubern lassen.

Mit Gundula Wolk, Theater des Lachens Frankfurt (Oder)

Marion Hahn, Stadtbibliothek Seelow

Sonntag, 08. Februar 2009

15.00 Uhr

ErzählZeit

Erzählcafé

Die Gäste im 2. Erzählcafé sind: Stefan Hessheimer (Fotograf), Sebastian Undisz (Musiker), Thea Müller (Korbmacherin)

Sie berichten über Ihre Arbeit und Erlebnisse in den letzten zehn Jahren.

Samstag, 14. Februar 2009

19.30 Uhr

KonzertZeit

KLASSIK UNTERWEGS

Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt

Fanny Hensel:

Ouvertüre C-Dur

Felix Mendelsohn: Violinkonzert e- Moll op. 64

Brahms: Sinfonie Nr. 2 D-Dur op. 73, Ekaterina Frolova, Violine

Ryusuke Numajiri, Dirigent

Zum ersten Mal kommt das Brandenburgische Staatsorchester mit einem „großen“ Konzert nach Seelow - und mit was für einem Konzert! Mendelssohns bekanntestes Violinkonzert ist eines der schönsten (und beliebtesten) Violinkonzerte überhaupt. Wussten Sie, dass auch die Schwester Mendelssohns eine begabte Komponistin war? Mit ihrer Konzertouvertüre beginnt der Abend. Brahms zweite Sinfonie steht am Schluss eines Programmes, das man getrost mit „Romantik pur“ beschreiben kann.

Mit der jungen Ekaterina Frolova steht ein Ausnahmetalent in der Tradition der berühmten russischen Geigenschule auf der Bühne. Der japanische Dirigent Ryusuke Numajiri ist nicht nur Chefdirigent des Tokyo Philharmonic Orchestra, sondern inzwischen in den internationalen Konzertsälen zu Gast.

Ausblick auf den Monat März 2009**Sonntag, 08. März 2009**

17.00 Uhr - Frauentagsspezial

Zu Gast: **Berliner Kriminaltheater** mit der Musikrevue „**Der Mörder ist immer der Gärtner**“ mit Angelika Mann, Tom Deininger und Arne Lehmann

Samstag, 14. März 2009

19.30 Uhr

4. Bürgerball**Benefizgala zugunsten bürgerschaftlichen Engagements in Märkisch - Oderland**

Moderation: Renate Pick, Uckermärkische Bühnen Schwedt

Sonntag, 29. März 2009

15.00 Uhr

Frühlingskonzert

mit dem Kleinen Chor Seelow e.V. und Partnerchor aus Miendzychod

Vereinsleben im Kreiskulturhaus**Kleiner Chor Seelow e.V.**

Probe: dienstags 19:00 Uhr Tanzsaal Hinterhaus
 Ansprechpartnerin: Frau Dobberke Tel.: 033472 / 50654

Tanzgruppe Seelow e.V.

Probe: montags 15:00 Uhr Tanzsaal Hinterhaus
 Ansprechpartnerin: Frau Zahn Tel.: 03346 / 844199

Kreismusikschule Märkisch-Oderland

Unterricht:

Montag 13.30 – 14.30 Uhr Flötenunterricht
 Dienstag 13.30 – 18.15 Uhr Flötenunterricht
 Mittwoch 14.00 – 20.00 Uhr Klavierunterricht/Gitarrenunterricht
 Anfragen unter Telefon: 03341 / 23702

Tanzschule Gertitschke**freitags** für Kinder ab 16.00 Uhr

Anfragen unter Telefon: 033678 / 63663

Kartenvorverkauf:

Dienstag / Donnerstag: 10.00 – 18.00 Uhr
 Mittwoch: 10.00 – 17.00 Uhr

Kreiskulturhaus „Erich Weinert“ Erich – Weinert - Str. 13
 15306 Seelow

Tel. 03346/ 2 78 Fax 03346/ 85 39 04

www.kultur-in-mol.de

kreiskulturhaus-seelow@kultur-in-mol.de

Eine Einrichtung der gemeinnützigen Kultur GmbH
 Märkisch – Oderland


**Oster-Schnupper-Tage
 für 6- bis 10-jährige**


Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Erzgebirge, veranstaltet vom 13.04.-18.04.2009 erlebnisreiche Oster-Schnupper-Tage. Dieses „Mini-Ferienlager“ ist geeignet für Kinder von 6-10 Jahren.

Unser Programm:

- Hasen-Olympiade
- Osterbrot backen
- Osterbasteln
- Kinder-Disco
- Inline skaten
- Bowling
- Bauernhof
- Erlebnisbad
- Lagerfeuer
- Kino-Abend
- und vieles mehr

Der Osterhase hoppelt bestimmt auch mal vorbei.

Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos Zethau, Tel. 037320/8017-0,

www.gruene-schule-grenzenlos.de

Kinder-Disco Freiberg, Tel. 03731/215689, www.ki-di.de

Sommer-Ferien-Abenteuer für 7- bis 13-jährige

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Erzgebirge, organisiert erlebnisreiche Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder von 7-13 Jahren. Auf dem Programm stehen u.a.: Bauernhof, Reiterhof, Erlebnisbad, Lagerfeuer, Tagesausflug in den Freizeitpark Plohn, Kino, Disco, Kreatives Gestalten, Kuchen backen, Inline skaten, Bowling, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Mädchen und Jungen fahren mit einem Koffer voller unvergesslicher Eindrücke wieder nach Hause.

Die Termine:

- 28.06.-11.07.2009 * (13 Tage mit Rabatt)
- 12.07.-18.07.2009 *
- 19.07.-25.07.2009 * (Sportwoche mit Fahrradtouren, Fußball, Tennis, Squash, Inline-Skater-Kurs...)
- 26.07.-01.08.2009 *
- 02.08.-08.08.2009 *
- 09.08.-15.08.2009
- 16.08.-22.08.2009
- * Ferien in Sachsen

Rechtzeitiges Anmelden sichert die besten Plätze!

Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos Zethau, Tel. 037320/8017-0,

www.gruene-schule-grenzenlos.de

Kinder-Disco Freiberg, Tel. 03731/215689, www.ki-di.de

Geburtstage im Monat Februar

Wir gratulieren herzlich allen Geburtstagskindern ab dem 70. Lebensjahr

Buckow (Märkische Schweiz)

Godiewski, Anni zum 83.
Gossert, Gertraud zum 76.
Gottwald, Johanna zum 71.
Jeutner, Gerhard, zum 70.
Klemke, Anneliese zum 76.
Klemke, Gustav zum 88.
Kutzke, Erhard zum 80.
Lindecke, Engelbert zum 71.
Lüders, Hildegard zum 81.
Meyer, Lieselotte zum 76.
Neuendorf, Gisela zum 70.
Petruschke, Charlotte zum 83.
Pohl, Adolf zum 82.
Radtke, Ingeburg zum 79.
Richter, Johann zum 78.
Schneevogt, Jürgen zum 71.
Slawinski, Wanda zum 81.
Spiewok, Hermann zum 82.
Thiem, Klaus zum 72.
Wehner, Roland zum 71.

Garzau-Garzin, OT Garzau

Schwarm, Irmgard zum 85.

Garzau-Garzin, OT Garzin
Hinkelmann, Ingrid zum 71.
Kant, Günter zum 71.

Oberbarnim, OT Grunow

Frankenberg, Rosa zum 71.

Oberbarnim, OT Ihlow

Herrmann, Gerda zum 88.
Kreissl, Hildegard zum 82.
Moritz, Hans zum 79.

Oberbarnim, OT Klosterdorf

Behrend, Manfred zum 70.
Bäcker, Jutta zum 74.
Grüning, Ingrid zum 70.
Matthies, Erna zum 86.
Nickel, Helene zum 82.
Puhl, Elfriede zum 75.

Rehfelde

Beckert, Ilse zum 81.
Eckert, Renate zum 79.
Eisleben, Margarete zum 72.
Frahm, Hans zum 70.
Friedrichsohn, Martha zum 78.
Fuhrmann, Ingrid zum 72.
Fähnrich, Horst zum 79.
Förstner, Gundula zum 80.
Gehrke, Waltraut zum 84.
Göldner, Ruth zum 71.
Hanussek, Gerdi zum 75.
Jahnke, Rudi zum 75.
Kluth, Ruth zum 77.
Lange, Gerhard zum 71.
Linnert, Elisabeth zum 73.
Liss, Annemarie zum 71.
Menze, Reinhard zum 85.
Michalsky, Margarete zum 87.
Rosenbaum, Heinz zum 71.
Rust, Karl Heinz zum 75.
Schmidt, Edith zum 73.
Schmidt, Joachim zum 77.
Steffen, Sieglinde zum 70.
Tesky, Hilda zum 70.
Theel, Irmgard zum 71.
Uhlig, Siegfried zum 71.
Winter, Irma zum 75.

Zakrzowski, Bernd zum 71.
Zehbe, Hilda zum 89.

Rehfelde, OT Werder

Keller, Gisela zum 77.
Rietz, Ursula zum 79.
Wendt, Else zum 81.

Rehfelde, OT Zinndorf

Bimek, Paul zum 76.
Lück, Ruth zum 71.
Pflaume, Anneliese zum 71.

Waldsiedersdorf

Baude, Hildegard zum 79.
Borchardt, Margarete zum 84.
Bornstein, Emmi zum 74.
Decker, Reinhard zum 70.
Dühning, Marianne zum 83.
Hallert, Rosemarie zum 75.
Lück, Karl-Heinz zum 73.
Mattauch, Manfred zum 72.
Sablotty, Renate zum 72.
Scharff, Hildegard zum 71.
Schnabel, Ilse zum 82.
Dr. Schneck, Hans zum 75.
Schneck, Marianne zum 75.
Tillack, Erich zum 74.
Toepffer, Gundula zum 76.
Witte, Erna zum 96.



Veranstaltungskalender Märkische Schweiz

Februar 2009

01.Feb Sonntag bis 08.02.09	"Konzerte" - Ausstellung		Müncheberg Ernst-Thälmann-Straße 52 Stadtpfarrkirche Sankt Marien Tel. : 03 34 32 - 7 28 06
	Grafiken von Matthias Schwarz		
	John Heartfield - Ausstellung		Waldsiedersdorf Dahmsdorfer Straße Ausstellungszentrum Waldsiedersdorf Tel. : 03 34 33 - 15 77 82
bis 28.02.09	Dauerausstellung zum Begründer der modernen Fotomontage		
	750 Jahre Buckow - Gang durch die Jahrhunderte		Buckow Lindenstraße 68 - 70 Reha-Klinik Tel. : 03 34 33 - 55 0
	Dauerausstellung zur Geschichte der Kurstadt Buckow - tägl. Geöffnet von 8- 20 Uhr		
bis 28.02.09	12:00 Uhr	Raumobjekte & Mobiles zur Frage - Ausstellung	Buckow Königstraße 12 KÖ Zwölf Tel. : www.koezwoelf.de
	Von Franziska Steuer - Ausstellung geöffnet Samstag, Sonntag 12 - 18 Uhr bis 18 Uhr		
	19:00 Uhr	"Konzertante Gitarrenmusik - Klassik, Flamingo, Swing"	Buckow Lindenstraße 68 - 70 Reha-Klinik - Festsaal Tel. : 03 34 33 - 550
02.Feb Montag	Mit Mario Marlack und Christoph Schill		
	14:30 Uhr	Treff um halb Drei	Zinndorf Feuerwehrgebäude Tel. : 03 3 35 - 75 649
	Senioren im Gespräch		
	19:30 Uhr	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 ÖkoLeA Tel. : 0 33 41 - 35 939 32
	Klassische japanische Kampfkunst mit Reinhard Uch - Kurs immer montags		
03.Feb Dienstag	14:00 Uhr	Kaffeeklatsch und Spielnachmittag für Senioren	Rehfelde Elsholzstraße Sportlerheim Tel. : 03 34 35 - 76 416
	18:30 Uhr	Filzen für Einsteiger und Kinder	Buckow Werderstraße 36 /37 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : 03 34 33 - 650 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
	Kurs mit Constanze Büxler 4 € pro Familie Material: 4 €		
	19:00 Uhr	Natur und Kultur an der Mecklenburger Seenplatte	Buckow Lindenstraße 68 - 70 Reha-Klinik - Festsaal Tel. : 03 34 33 - 550
	Ein Vortrag der URANIA MOL, mit A. Michl		
	19:30 Uhr	Bauchtanz	Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 ÖkoLeA Tel. : 0 33 41 - 35 93 937
	Wie jeden Winter können Sie ihren Körper bei orientalischer Musik in Schwung bringen - Kurs über 10 Abende immer dienstags 6 € p.P.		

04.Feb
Mittwoch

Faschingsveranstaltung in der KITA Rehfelde

Rehfelde Fuchsbergstraße 17
KITA "Fuchsbau"
Tel. : 03 34 35 - 397

14:00 Uhr **Seniorentreffen mit anschließendem Kaffeeklatsch in Garzin**

Garzin
Feuerwehrgebäude
Tel. : 03 34 35 - 75 681

05.Feb
Donnerstag

18:30 Uhr Modellieren mit Ton für Frauen

Kurs mit Christine Pfundt

 $4 \in \text{p.P.}$

Kinder: 2 €

Buckow Werderstr. 36 /37
Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden"
Tel. : 03 34 33 - 650 o. 57 500
Anmeldung erwünscht

19:00 Uhr Wie kann ich mir mit Naturheilkunde selbst helfen?

Fragen zur Verarbeitung und möglichen Verwendung von natürlichen Heilmittel werden beantwortet.

Klosterdorf Hohensteiner Weg 3
ÖkoLeA
Tel. : 0 33 41 - 35 93 930

07.Feb
Samstag

09:30 Uhr **Knirpsensport in der Turnhalle in Buckow**

Den Knirpsen soll Spaß am Sport und der Bewegung vermittelt werden, durch Spiele, Laufübungen, Gymnastik uvm.
bis 10:30 Uhr

Buckow Weinbergsweg
Turnhalle an der Schule
Tel. : 03 34 33 - 57 198

13:00 Uhr **"Tasche, Mütze oder Schuhe aus Filz"**

Kurs mit Constanze Buxler - ein individueller Entwurf ist
Ausgangspunkt für eine Tasche, Beutel oder Mütze
bis 18 Uhr 30 € p.P.

Batzlow Lindenallee 17
URTICAHOF Batzlow (Fam. Buxler)
Tel.: 03 34 37 - 89 695

Anmeldung erwünscht

13:00 Uhr Brotbacken wie in Alten Zeiten

Stellen Sie selber Brotteig her, verfeinern Sie diesen und erfahren Sie Interessantes über Brotteig und Lehmbackofen uvm.
bis 17 Uhr 18 € p.P.

Ihlow Siedlung 3
Brotmanufaktur Ihlow
Tel. : 03 34 37 - 15 239

Anmeldung erwünscht

13:00 Uhr **"Entdeckt in winterlicher Natur" - Wanderung**

Wanderung an Stöbber, Klostersee und die Fischteiche ca. 7 km

Altfriedland Fischerstr. 21
Langes Haus
Tel.: 03 34 76 - 50 957

19:00 Uhr " 'n bisschen Liebe tut so gut"

Berliner Melodien mit Olaf Tabbert und Partnerin

Buckow Lindenstraße 68 - 70
Reha-Klinik - Festsaal
Tel.: 03 34 33 - 55 0

08.Feb
Sonntag

11:00 Uhr **Bertolt Brecht und Erwin Strittmatter**

Musikalische Lesung anlässlich des 111. Geburtstages von
Bertolt Brecht - mit Bernd Ludwig und Hannes Zerbe (Klavier)

Buckow Bertolt-Brecht-Straße 30
Brecht-Weigel-Haus
Tel.: 03 34 33 - 467

09.Feb
Montag

Buckower Gesundheitswoche

Natürliche Wege zu eigenem Wohlbefinden mit den fünf Elementen der Kneipptherapie

Buckow

Tel.: 03 34 33 - 57 500 o. 65 982

Anmeldung 3 Tage vor Beginn

20:15 Uhr **Naturheilverfahren**

Vortrag mit Dr. med. Volker Melchert

Buckow Werderstraße 36 /37
Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden"
Tel.: 03 34 33 - 650 o. 57 500

Anmeldung erwünscht

10.Feb Dienstag	14:00 Uhr	Rehfelder Heimatstube	Rehfelde	Ernst-Thälmann-Straße
		Ständige Ausstellung zur Ortsgeschichte von Rehfelde bis 16 Uhr	Heimatstube in der Alten Schule Tel.: 03 34 35 - 7 66 07	
	19:00 Uhr	Island - Insel extremer Gegensätze	Buckow	Lindenstraße 68 - 70
		Ein Vortrag der URANIA MOL, mit Prof. Dr. Kundler	Reha-Klinik - Festsaal Tel.: 03 34 33 - 550	
	20:00 Uhr	Die andere Puppe und Bunter Mädchenreigen	Buckow	Werderstraße 36 /37
		Kurs mit Constanze Büxler 4 € p.P.	Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel.: 03 34 33 - 650 o. 57 500	Anmeldung erwünscht
11.Feb Mittwoch	14:30 Uhr	"Das neue Erbrecht"	Buckow	Hauptstraße
		Veranstaltung der Volkssolidarität mit Rechtsanwalt Thomas Petzold	Gaststätte "Zur Märkischen Schweiz" Tel.: 03 34 33 - 15 663	
	14:30 Uhr	Treff ab 60	Werder	
		Senioren im Gespräch	Altwerder 20 Tel.: 03 34 35 - 248	
	17:30 Uhr	Yogakurs	Strausberg	Große Str. 48
		Kurs ca. 1,5 h mit Kerstin Lange immer mittwochs 17:30 und 19:30 Uhr	Atelier Hari Om Tel.: 03 34 33 - 57 952	
	19:00 Uhr	Unternehmerstammtisch in Rehfelde	Rehfelde	Bahnhofstraße 23
			Gaststätte "Zur Linde" Tel.: 03 34 35 - 15 279	
12.Feb Donnerstag	18:00 Uhr	Kneipptreffen	Buckow	Wriezenerstr. 28
		Der Kneipp- und Heimatverein trifft sich regelmäßig jeden 2. Donnerstag zum plauschen, Infos austauschen, Kontakte	Strandcafé Tel.: 03 34 33 - 15 14 78	
	18:30 Uhr	Modellieren mit Ton für Frauen	Buckow	Werderstr. 36 / 37
		Kurs mit Christine Pfundt 4 € p.P.	Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel.: 03 34 33 - 650 o. 57 500	Anmeldung erwünscht
	19:00 Uhr	"Der Weg beginnt vor der Haustür - auf dem Jakobsweg durch Ostbrandenburg" - Vernissage	Müncheberg	Ernst-Thälmann-Str. 52
bis 23.03.09		Jakobsweg östlich und westlich der Oder - ein Projekt der Europa Universität Viadrina, Frankfurt/Oder	Stadtpfarrkirche Sankt Marien Tel.: 03 34 32 - 72 806	
13.Feb Freitag	19:00 Uhr	"Die Entfernung zwischen dir und mir und ihr"	Müncheberg	Ernst.Thälmann-Str. 52
		Film in der Kirche Müncheberg 5 € p.P.	Stadtpfarrkirche Sankt Marien Tel.: 03 34 32 - 72 806	
	20:00 Uhr	Körbe flechten	Buckow	Werderstr. 36 /37
		Kurs mit Roland Oppelt 6 € p.P.	Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel.: 03 34 33 - 650 o. 57 500	Anmeldung erwünscht
	20:15 Uhr	Buckow im Spiegel der Literatur	Buckow	Werderstr. 36 /37
		Vortrag mit Dr. Volker Melchert	Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel.: 03 34 33 - 650 o. 57 500	Anmeldung erwünscht

14.Feb Samstag	10:00 Uhr	Beerensträucherschnitt Auch Beerensträucher brauchen Pflege und den richtigen Schnitt - Klaudia Theuerl zeigt wie es geht bis 17 Uhr 8 € p.P.	Klosterdorf ÖkoLeA Tel. : 0 33 41 - 35 93 930 Hohensteiner Weg 3
	13:00 Uhr	Boseln im Gelände des Ferienparks Waldsiefersdorf Waldsiefersdorf Dahmsdorfer Straße 59 Ferienpark am Däbersee Tel. : 03 34 33 - 57 505 Anmeldungen bis 10.2.09	
	20:00 Uhr	Nächstes Jahr - Gleiche Zeit Ein Mann und eine Frau treffen sich über viele Jahre und es entwickelt sich eine ungewöhnliche Freundschaft - Komödie Buckow Wriezener Straße 56 THEATERuntendrunter Tel. : 03 34 33 - 56 297 www.theateruntendrunter.de	
	20:30 Uhr	"Rockfasching" in Rehfelde Mit der Oldie Band "Männer"	Rehfelde Bahnhofstraße 23 Gaststätte "Zur Alten Linde" Tel. : 01 70 - 800 15 66
15.Feb Sonntag	11:00 Uhr	Jazzchor Workshop Die Proben des Laienensembles "Sunday Singers" sind immer ein Vergnügen bis 15 Uhr	Klosterdorf ÖkoLeA Tel. : 01 77 - 268 36 59 Hohensteiner Weg 3
	17:00 Uhr	"Fyn" Internationale Folkmusik mit Alexa Renger, Cordula Schönherr und Thomas Strauch 10 € p.P. ermäßigt: 7 €	Müncheberg Ernst-Thälmann-Str. 52 Stadtpfarrkirche Sankt Marien Tel. : 03 34 32 - 72 806
	19:00 Uhr	"Alt - Berliner - Tingle - Tangel" Mit Horst Glampke	Buckow Lindenstraße 68 - 70 Reha-Klinik - Festsaal Tel. : 03 34 33 - 55 0
17.Feb Dienstag	18:00 Uhr	Textilgestaltung Collagen, Schmuckgestaltung, Filzen, und Papierschöpfen - Kurs mit Sigrid Münter bis 20 Uhr 10 € p.P. Material: 2 €	Rehfelde Schillerstraße 23 Kreativstudio Sigrid Münter Tel. : 03 34 35 - 75 608 Anmeldung erwünscht
	18:30 Uhr	Traumschmetterlinge und Co. Kurs mit Constanze Buxler 4 € p.P. Material: 4 €	Buckow Werderstr. 36 /37 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : 03 34 33 - 650 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
	19:00 Uhr	Die Lausitz - altes Kulturland im Wandel der Zeiten Ein Vortrag der URANIA MOL., mit P. Kannler	Buckow Lindenstraße 68 - 70 Reha-Klinik - Festsaal Tel. : 03 34 33 - 550
18.Feb Mittwoch	14:00 Uhr	Tanz zur Faschingszeit mit Kaffee und Abendbrot für Senioren Für die musikalische Umrahmung sorgt DJ Herbert Hopf	Rehfelde Elsholzstraße Sportlerheim Tel. : 03 34 35 - 76 416
	15:00 Uhr	Kaffeerunde in der Kneipp-Kita Buckow Zur Tasse Kaffee sind alle rechtherzlich eingeladen	Buckow Berliner Straße 40 Kneipp-Kita Buckow Tel. : 03 34 33 -262
19.Feb Donnerstag	14:30 Uhr	Spielnachmittag in gemütlicher Runde für Senioren	Buckow Wallstraße FFW Buckow Tel. : 03 34 33 - 15 663

20.Feb Freitag bis 21.02.09	10:00 Uhr	Restaurieren Alter Bücher Kurs mit Freimut Schade bis 18 Uhr	Klosterdorf ÖkoLeA Tel. : 0 33 41 - 35 93 936 Hohensteiner Weg 3
	18:30 Uhr	Beobachtung am Sternenhimmel - Winterbilder Bei klarem Wetter - warme Kleidung! 3 € p.P. Kinder: 1,50 €	Garzau Liebenhof 7 Sternwarte Liebenhof (P. Eichelkraut) Tel. : 03 34 33 - 57 179 Anmeldung erwünscht
	20:00 Uhr	Körbe flechten Kurs mit Roland Oppelt 6 € p.P. Material: 3 €	Buckow Werderstr. 36 / 37 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : 03 34 33 - 650 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
21.Feb Samstag bis 08.04.09	09:30 Uhr	Yoga - Tag Beschäftigen Sie sich einen ganzen Tag mit Yoga Übungen, Meditationstechniken, Atemtechniken uvm. bis 17:30 Uhr	Klosterdorf ÖkoLeA Tel. : 0 33 41 - 35 93 928 Hohensteiner Weg 3
	09:30 Uhr	Knirpsensport in der Turnhalle in Buckow Den Knirpsen soll Spaß am Sport und der Bewegung vermittelt werden, durch Spiel, Laufübungen, Gymnastik uvm. bis 10:30 Uhr	Buckow Weinbergsweg Turnhalle (Schule) Tel. : 03 34 33 - 57 198
	13:00 Uhr	Auf Pirsch im Ihlower Land Wintergeheimnisse der Natur rund um Ihlow - Wanderung mit Torsten Langbecker 3 € p.P. Kinder: 2,50 €	Ihlow gegenüber der Kirche Gemeindeinfo Tel. : 03 34 37 - 15 239
	14:00 Uhr	Historischer Ortsrundgang zum Tag des Gästeführers "Wie die Zeit vergeht" Mit Katrin Koch - im Anschluss Kaffeetafel im Pfarrhaus 3 € p.P.	Kunersdorf Kirche an der B 167 Tel. : 03 34 32 - 73 61 64
	15:00 Uhr	"Balance - Holz, Bewegung und Farben im Einklang" - Vernissage Bilder von Marion Kossakowski und Objekte/Spiele aus dem Hengstenberg-Projekt der Kneipp-Kita "Helene Weigel" Buckow	Buckow Sebastian-Kneipp-Weg 1 Galerie "Zum Alten Warmbad" Tel. : 03 34 33 - 57 500 o. 65 982
	16:00 Uhr	Modellieren mit Ton für Frauen Kurs mit Christine Pfundt 4 € p.P. Kinder: 2 €	Buckow Werderstr. 36 / 37 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : 03 34 33 - 650 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
	19:00 Uhr	"Volkslieder und eigene Lieder" Gesang und Gitarrenbegleitung Wera und Bernhard Genske	Buckow Lindenstraße 68 - 70 Reha-Klinik - Festsaal Tel. : 03 34 33 - 550
	19:00 Uhr	Zinndorfer laden zum bunten Faschingstreiben ein	Zinndorf Saal Tel. : 03 34 35 - 75 456
	20:00 Uhr	Nächstes Jahr - Gleiche Zeit Ein Mann und eine Frau treffen sich über Jahre und es entwickelt sich eine ungewöhnliche Freundschaft - Komödie	Buckow Wriezener Straße 56 THEATERuntendrunter Tel. : 03 34 33 - 56 297

22.Feb Sonntag	10:00 Uhr	Faszination "Rotes Luch" Die Eiszeitliche Brücke zwischen Nordsee und Ostsee - Naturkundliche Führung mit Silvia Plötz - ca. 5,5 km 5 € p.P. Kinder: 1 €	Waldsiefersdorf Straße zum Roten Luch 7c Lindenplatz Tel. : 03 34 32 - 70 979 Anmeldung erwünscht
	16:00 Uhr	Bunkerführung im ehem. ORZ der NVA in Garzau 10 € p.P.	Garzau Gladowschöher Str. 3 Bunkergelände Tel. : 01 73 - 28 25 311
	18:00 Uhr	Ein Abend für 1001 Nacht - Orientalische Projektionen Den Orient erfahren - oder das, was wir für den Orient halten! bis 22 Uhr	Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 ÖkoLeA Tel. : 0 33 41 - 35 93 943
24.Feb Dienstag	18:30 Uhr	Filzen für Einsteiger und Kinder Kurs mit Constanze Büxler 4 € pro Familie Material: 4 €	Buckow Werderstr. 36 /37 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : 03 34 33 - 650 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
	19:00 Uhr	Korsika - Insel der Gegensätze Ein Vortrag der URANIA MOL, mit F. Geißler	Buckow Lindenstraße 68 - 70 Reha-Klinik - Festsaal Tel. : 03 34 33 - 55 0
25.Feb Mittwoch	19:00 Uhr	Rehfelder Gespräche "Fotografieren und Fotorecht" mit Gerhard Büttner	Rehfelde Elsholzstraße Gemeinderaum im Sportlerheim Tel. : 03 34 35 - 76 607
26.Feb Donnerstag	15:00 Uhr	"Krabbelgruppe" in der Kneipp Kita Buckow Alle Kleinen, die Lust und Laune haben sind dazu eingeladen	Buckow Berliner Straße 40 Kneipp - Kita Buckow Tel. : 03 34 33 - 262
	18:30 Uhr	Modellieren mit Ton für Frauen Kurs mit Christine Pfundt 4 € p.P. Kinder: 2 €	Buckow Werderstr. 36 /37 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : 03 34 33 - 650 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
	19:00 Uhr	Gongmeditation - die eigene Erfahrung des Klanges Kurs mit Kerstin Lange bis 21 Uhr	Strausberg Große Straße 48 Atelier Hari Om Tel. : 03 34 33 - 57 952 Anmeldung erwünscht
27.Feb Freitag	18:30 Uhr	Beobachtung am Sternenhimmel - Winterbilder Bei klarem Wetter - Warme Kleidung 3 € p.P. Kinder: 1,50 €	Liebenhof Liebenhof 7 Sternwarte (Peter Eichelkraut) Tel. : 03 34 33 - 57 179 Anmeldung erwünscht
	19:00 Uhr	Ökofilmtour 2009 Im Programm: "Wenn der Computer süchtig macht" und "Das Papierhaus" - anschließend Gespräch	Buckow Wriezener Str. 56 THEATERuntendrunter Tel. : 03 34 33 - 56 297 www.theateruntendrunter.de
	20:15 Uhr	Buckow im Spiegel der Literatur Vortrag mit Dr. Volker Melchert	Buckow Werderstr. 36 /37 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : 03 34 33 - 650 o. 57 500 Anmeldung erwünscht

28.Feb Samstag	09:30 Uhr	Wandertag der Feuerwehr Buckow Mit Grillwurst und Getränken 5 € p.P.	Buckow Feuerwehr Tel. : 03 34 33 - 57 358	Wallstraße
	11:30 Uhr	Schlachtfest in Rehfelde	Rehfelde Gaststätte "Zur Alten Linde" Tel. : 01 70 - 800 15 66	Bahnhofstraße 23
	13:00 Uhr	Winterzauber der Märkischen Schweiz Winterzauber und Eisgeheimnisse auf der Naturwanderung im Buckower Land - mit Torsten Langbecker ca. 2 Std. 3 € p.P. Kinder: 2,50 €	Buckow Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz Tel. : 03 34 37 - 15 239	Sebastian-Kneipp-Weg 1
	16:00 Uhr	Ökofilmtour 2009 Im Programm: "Pottwall Ahoi", "Vom Verschwinden der Fische" und "Ulzhan - Das vergessene Licht"	Buckow THEATERuntendrunter Tel. : 03 34 33 - 56 297 www.theateruntendrunter.de	Wriezener Straße 56
	19:00 Uhr	"Konzert D-Dur für vier Gitarren" Mit Vivian Hanjohr, Andrea Hoehnel, Gabriele Hoehnel, Petra Patzner	Buckow Reha-Klinik - Festsaal Tel. : 03 34 33 - 55 0	Lindenstraße 68 - 70

Herausgeber: **Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz**

15377 Buckow Sebastian-Kneipp-Weg 1

Tel.: 033433 57500 oder 65982, Fax 57719

Internet: www.maerkischeschweiz.eu www.kurstadt-buckow.de

e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de

Öffnungszeiten : Mo - Fr 9 - 12:30 und 13 - 17 Uhr, Sa und So 10 - 14 Uhr

Redaktionsschluss : 19. Januar 2009

Änderungen vorbehalten!



Bauplanungsbüro Dipl.- Ing. Gerhard Schulz

Bauplanung · Denkmalpflege · Bauüberwachung

Eberwalder Str. 84A
15374 Müncheberg

Tel. 03 34 32 / 7 12 93

Fax: 03 34 32 / 7 38 01

Funk 0171 / 340 66 32

- Verformungsgerechte Bestandsaufnahmen
 - Baudenkmalpflege
 - Sanierungsplanung
- Behindertengerechtes Bauen
 - Bauten der Landwirtschaft
- Bauten der Wissenschaft u. Forschung
 - Kommunale Einrichtungen
- Kostenberechnungen, Haushaltsunterlagen
- Holzschutztechnische Untersuchungen

E-Mail: bauplanung-muencheberg@gmx.de

Bestattungshaus *Rico Streul*

in Müncheberg / Ernst-Thälmann-Str. 72

☎ 033432 / 74 70 98



Es berät Sie
Herr Rico Streul

- Hausbesuche
- Erledigung aller Formalitäten
 - Bestattungsvorsorge
 - Erd-, Feuer-, See- und Friedwaldbestattungen
- preiswerte Bestattungen

In Zusammenarbeit mit dem Blumenhaus Armin Weißgerber.
Wir unterstützen Sie bei der Beantragung der Hinterbliebenenrente.

Olaf Hahn BAUINSTANDHALTUNG

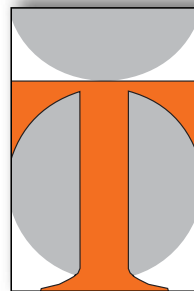


Schacht- u. Betonarbeiten
Einschalungen
Maurer- u. Fliesenarbeiten
Trockenbau · Fassadengestaltung
Maler- u. Tapezierarbeiten
Holzarbeiten (Wand- u. Deckenpaneele)

15345 Rehfelde – OT Werder · Strausberger Weg 6a

Tel. 03 34 35/1 53 67 · Mobil 0172/3 21 06 80

TASTOMAT Druck GmbH



Landhausstraße · Gewerbepark 5
15345 Eggersdorf

Tel.: (03341) 4166-0 · Fax: (03341) 416646

ISDN Leo: 416656, Fritz: 416657

Internet www.tastomat.de

e-mail info@tastomat.de

Unser gesamtes Team
steht Ihnen zur Verfügung.
Von Grafik, Satz, Scans über Druck,
buchbinderische Weiterverarbeitung usw.
Alles aus einem Haus.

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1,
15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. (03 34 33) 65 90, Fax:
(03 34 33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstr.,
Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax:
(0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechts-
anspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Ge-

meinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das
Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377
Buckow (Märkische Schweiz) bezogen werden.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 17,40 EUR (pro Ausgabe 1,45 € Ver-
sandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmi-
gung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestal-
tungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige
Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des
Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen
Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde
 Tel.: (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 35) 7 37 20

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9.00 - 12.00, 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Mo./Do. 9.00 - 12.00, 13.00 - 15.00 Uhr
 Di. 9.00 - 12.00, 13.00 - 18.00 Uhr
 Mi. 9.00 - 12.00 Uhr
 Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Anschrift und Öffnungszeiten des Kultur- und Tourismusamtes:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: (03 34 33) 5 75 00, 6 59 82 oder 6 59 83; Fax: (03 34 33) 5 77 19

e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de

Mo.-Fr. 9.00 - 12.00, 13.00 - 17.00 Uhr
 von November - März
 Sa. und So. 10.00 - 14.00 Uhr
 von April - Oktober
 Sa. und So. 10.00 - 17.00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr
 in Garzau, Alte Herrstraße 97, Tel.: (03 34 35) 7 54 49

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: (0 33 41) 34 31 11

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: (03 34 33) 6 69 66

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8.00 - 16.00 Uhr
 Di. und Do. 8.00 - 18.00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3,
 Tel.: (0 33 46) 89 69 13

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Dr. Block
 Sprechzeit Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
 Tel.: 033433 65990

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Malzahn
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 16:00 – 17:00 Uhr
 Tel.: 033433 833

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Ahrens
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033436 35682

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsbürgermeister Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeisterin Frau Hinkel
 Sprechzeiten Montag – Freitag
 in der Alten Heerstraße 54 oder nach Vereinbarung
 Tel.: 033435 75110

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteherin Frau Schuster
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75577

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsvorsteher Herr Hauptmann
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 159293

Rehfelde

Bürgermeister Herr Donath
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Tel. 0172 7554172
 E-Mail: buergermeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Küchler
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 77858 oder 0170 8023448

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsieversdorf

Bürgermeister Herr Landsmann
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17:00-18:00 Uhr
 und nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 157781
 Fax: 033433 157785